

Beschlüsse / Verfahren

Der Gemeinderat der Gemeinde Üchtelhausen hat in der öffentlichen Sitzung vom 05.05.2015 die Aufstellung eines Bebauungsplans zur 10. Änderung des Bebauungsplans "Leite über den Gärten" beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am 25.06.2015 ortsüblich bekannt gemacht. Das Verfahren wird gemäß § 13a BauGB durchgeführt.

Die frühzeitige Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB für den Vorentwurf des Bebauungsplans, in der Fassung vom 01.04.2016 hat in der Zeit vom 01.04.2016 bis 15.04.2016 stattgefunden.

Zum Entwurf des Bebauungsplans einschließlich der Begründung in der Fassung vom 02.06.2016 wurden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB die Behörden und die sonstigen Träger öffentlicher Belange einschließlich der Nachbargemeinden gehört. Die Beteiligung erfolgte gemäß § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 21.06.2016 bis 25.07.2016.

Der Entwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom 02.06.2016 wurde mit der Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 01.07.2016 bis 01.08.2016 öffentlich ausgelegt.

Die Gemeinde Üchtelhausen hat mit Beschluss des Gemeinderates vom 13.09.2016 den Bebauungsplan gemäß § 10 Abs. 1 BauGB in der Fassung vom 09.08.2016 als Sitzung beschlossen. Die notwendige Anpassung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Üchtelhausen erfolgte gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 2 Halbsatz 3 BauGB auf dem Wege der Berichtigung.

Gemeinde Üchtelhausen, den 22. Sep. 2016
 Gemeindegliederung: Thomas Pfister, 2. Bürgermeister

Ausfertigung
 Es wird hiermit bestätigt, dass der zeichnerische und textliche Teil des Bebauungsplans zur 10. Änderung des Bebauungsplans "Leite über den Gärten" in der Fassung vom 09.08.2016, mit dem Satzungsbeschluss des Gemeinderates der Gemeinde Üchtelhausen vom 13.09.2016, identisch ist. Der Bebauungsplan bestehend aus der Planzeichnung und den textlichen Festsetzungen wird hiermit ausfertigt.
 Gemeindegliederung: Thomas Pfister, 2. Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung / In-Kraft-Treten
 Der Satzungsbeschluss über die 10. Änderung des Bebauungsplans "Leite über den Gärten" wurde am 29.09.2016 gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Mit der Bekanntmachung ist der Bebauungsplan in Kraft getreten.
 Gemeindegliederung: Thomas Pfister, 2. Bürgermeister

Festsetzungen nach dem Baugesetzbuch (BauGB) und nach der Bauutzungsverordnung (BauNVO)

- Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB sowie § 4 BauNVO)
- WA** Allgemeines Wohngebiet - Das Allgemeine Wohngebiet dient vorwiegend dem Wohnen (§ 4 BauNVO).
 Zulässig sind (§ 4 Abs. 2 BauNVO):
 - Wohngebäude
 - die der Versorgung des Gebiets dienenden Läden, Schank- und Speisewirtschaften sowie nicht störende Handwerksbetriebe
 - Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke
 - Ausnahmsweise zulässig sind:
 - Betriebe des Beherbergungsgewerbes
 - sonstige nicht störende Gewerbebetriebe
 - Anlagen für Verwaltungen
 - Gartenbetriebe
 - Tankstellen (§ 4 Abs. 3 BauNVO)

- Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB sowie §§ 16-21a BauNVO)
- GRZ 0.4** maximal zulässige Grundflächenzahl = 0,4 (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 16 Abs. 2 Nr. 1 BauNVO)
 - GFZ 0.5** maximal zulässige Geschossflächenzahl = 0,5 (Höchstmaß) (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 16 Abs. 2 Nr. 2 BauNVO)
 - I** maximale Zahl der Vollgeschosse (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 16 Abs. 2 Nr. 3 BauNVO)
 - RFB max** maximale Rohfußbodenhöhe (RFB (b) bergseits und RFB (t) talseits) im Erdgeschoss, über dem ermittelten Höhenbezugspunkt (§ 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. Art. 81 BayBO)
 - WH max** maximale Wandhöhe (WH) der baulichen Anlagen in Meter, bezogen auf die Fertigfußbodenhöhe im Erdgeschoss (§ 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. Art. 81 BayBO)

- Bauweise, überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksflächen sowie Stellung der baulichen Anlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB sowie §§ 22-23 BauNVO)
- Baugrenze** (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i.V.m. § 23 BauNVO)
 - offene Bauweise** (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i.V.m. § 22 BauNVO)
 - E** nur Einzelhäuser zulässig (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i.V.m. § 22 BauNVO)
 - SD** Satteldach
 - FD** Flachdach
 - Hauptfirstrichtung** (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)

- Verkehrsflächen sowie Anschluss anderer Flächen an die Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)
- Verkehrsfläche - privat** (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)
 - Straßenbegrenzungslinie**
 - Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20)
 - Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

- Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a)
- Anpflanzen von Bäumen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB)
 - Anpflanzen von Sträuchern (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB)

- Sonstige Planzeichen
- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplans (§ 9 Abs. 7 BauGB)
 - Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der 5. Änderung des Bebauungsplans "Leite über den Gärten"
 - festgesetzte und eingemessene Höhenkoten (über Normhöhennull - NHN) (§ 9 Abs. 3 BauGB i.V.m. § 18 BauNVO)
 - Flurstücke / Flurstücksnummern
 - Bemaßung in Meter
 - vorhandene Hauptgebäude
 - vorhandene Nebengebäude
 - vorhandene Fundamente
 - vorgeschlagene Grundstücksgrenzen
 - Wasserversorgung - bestehende Versorgungs- und Hausanschlussleitung
 - 20-kV-Stromleitung unterirdisch - zu beachten ist hier ein Schutzzonenbereich der Versorgungsleitung von 1,0 Meter beiderseits der Leitungssache (Bayernwerk AG Stand 14.04.2016)
 - vorhandene Telekabelleitung
 - Geh-, Fahr- und Leitungsrechte zugunsten der Feuerwehr, der Rettungskräfte und bei einer Grundstücksteilung zugunsten der Eigentümer des rückwärtigen Grundstücks (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)

Textliche Festsetzungen

- Planungsrechtliche Festsetzungen**
- Die Zahl der Vollgeschosse wird auf das Höchstmaß I festgesetzt, wobei das Dachgeschoss bei der Berechnung der Zahl der Vollgeschosse unberücksichtigt bleibt (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB).
 - Die Rohfußbodenhöhe (RFB) des Erdgeschosses darf bergseits maximal 0,50 m über dem ermittelten Höhenbezugspunkt liegen. Der Höhenbezugspunkt wird durch Interpolation, geradlinig zwischen zwei, innerhalb einer Baugrenze liegenden, festgesetzten Höhenkoten ermittelt.
 - Die Rohfußbodenhöhe des Erdgeschosses darf talseits maximal 1,40 m über der natürlichen oder gestalteten Geländeoberfläche liegen.
 - Die Wandhöhe darf maximal 4,00 m betragen. Die maximale Wandhöhe wird definiert als das senkrecht an der Außenwand der Fassade gemessene Maß vom Schnittpunkt zwischen den Außenflächen der Außenwand und der Oberkante der Dachhaut bis zur Oberkante des Rohfußbodens des Erdgeschosses (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 16 Abs. 2 Nr. 4 i.V.m. § 18 BauNVO).
 - Im Plangebiet dürfen nur Einzelhäuser in offener Bauweise errichtet werden (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i.V.m. § 22 Abs. 2 BauNVO).
 - Nebenanlagen gemäß § 14 Abs. 1 BauNVO sowie Garagen und Carports sind als Grenzbebauungen entlang der Flurstücke 2161/14, 2161, 2161/1, 2161/2 und 2161/3 nicht zulässig (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i.V.m. § 14 BauNVO, § 23 Abs. 5 BauNVO).
 - Innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplans sind je Wohneinheit zwei Stellplätze zu erstellen (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB).
 - Für die in der Planzeichnung festgesetzte private Verkehrsfläche sind Stützmauern sowie Aufschüttungen und Abgrabungen, soweit sie zur Herstellung des Straßenkörpers erforderlich sind, zulässig (§ 9 Abs. 1 Nr. 26 BauGB).
 - Am Ende der privaten Verkehrsfläche ist für rückwärtig errichtete Gebäude eine befestigte Bewegungsfläche / Aufstellfläche für die Feuerwehr von mindestens 7 x 12 m vorzuhalten. Auf dem zuvor beschriebenen Bereich dürfen keine baulichen Anlagen errichtet werden.
 - Zum Schutz vor erheblichen Rauchgasbelastungen von benachbarten Kaminen soll mindestens eine Lüftungsöffnung (Fenster und Türen ins Freie) je Wohnraum
 - von Kaminen, die an Feuerungsanlagen für feste Brennstoffe angeschlossen sind, mindestens 15 m entfernt sein bzw.
 - von Kaminen, die an Feuerungsanlagen für flüssige oder gasförmige Brennstoffe angeschlossen sind, mindestens 8 m entfernt sein, oder
 - 1 m niedriger liegen als die umliegenden Kaminmündungen
 - Für das Flurstück 2162, Gemarkung Üchtelhausen wird bei Inkrafttreten der 10. Änderung des Bebauungsplans "Leite über den Gärten", der Bebauungsplan "Leite über den Gärten" in der Fassung vom 15.06.1978 für den überlagerten Bereich sowie die 5. Änderung des Bebauungsplans "Leite über den Gärten" in der Fassung vom 22.09.1986 außer Kraft gesetzt.

Bauordnungsrechtliche Festsetzungen (Art. 4, 6 und 81 BayBO)

- Auf den Grundstücken sind Abstandsflächen vor den Außenwänden von Gebäuden entsprechend den Regelungen des Artikels 6 Bayerischer Bauordnung einzuhalten.
- Satteldächer (SD) von Hauptgebäuden sind mit einer Dachneigung von 32° bis 42° auszubilden.
- Dachaufbauten sind nur ab einer Dachneigung von 35° zulässig. Sie dürfen in ihrer Addition 1/2 der Gesamtbreite des Gebäudes (Außenwandlänge des Hauptgebäudes) und die Firsthöhe des Hauptgebäudes nicht überschreiten sowie nicht Firstgleich ausgeführt werden.
- Dacheindeckungen sind bei geneigten Dächern nur in roten und rotbraunen Dachsteinen und Dachziegeln zulässig.
- Die Außenbehandlung der Fassaden hat in leicht gedeckter Farbgebung zu erfolgen. Die Verwendung von reinem weiß und sehr dunkler Farbe ist nicht zulässig.
- Innerhalb des Geltungsbereiches sind zur Verminderung des Funkenfluges Kamine mit Kaminhauben zu versehen.
- Nachbargrundstücke dürfen durch Aufschüttungen und Abgrabungen nicht beeinträchtigt werden. Um Höhenunterschiede auf den Baugrundstücken auszugleichen, sind Stützmauern und Gablonen bis zu einer maximalen Höhe von 1,20 Meter zulässig. Aufschüttungen und Abgrabungen sind nur zur Anpassung an Erdgeschoss-, Straßen- und Geländehöhen zulässig.
- Gegenüber dem Rechtsträger der Bauaufsichtsbehörde (Freistaat Bayern) muss rechtlich gesichert werden, dass die private Verkehrsfläche sachgerecht unterhalten wird und allgemein benutzt werden kann (Art. 4 Abs. 2 Nr. 2 BayBO).

Grünordnerische Festsetzungen

- Auf der Fläche für Maßnahmen zum Schutz zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft ist die Sicherung / Sanierung der Trockenmauerstrukturen (Freistellen des Mauerfußes und der Mauerkrone von Gehölzen, zur Sicherung der Besonnung) zu gewährleisten. Des Weiteren ist die Sicherung und Pflege des bestehenden Waldmantels mit Gras- und Krautsaum durch eine fachgerechte Gehölzpflege, Mahd des Gras- und Krautsaums in 1 jährigem Turnus durchzuführen.
- Auf der Fläche für Maßnahmen zum Schutz zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft sind entlang des Waldsaums je 10 lfm ergänzend 5 Sträucher und vereinzelt hochstämmige (Obst)Bäume (je 300 m² ein hochstämmiger Baum mit mind. 10 m Abstand zwischen den Baumstandorten und einem Abstand der Bäume von mind. 12 m zum Waldsaum) zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten. Die zulässigen Sträucher und Bäume sind der Pflanzliste dieses Bebauungsplans zu entnehmen. Die Wiesenflächen sind extensiv zu pflegen (2-3 schürig).
- Im Geltungsbereich dieses Bebauungsplans sind alle in der Pflanzliste aufgeführten Pflanzenarten zulässig.

Pflanzliste
 (Liste standortgerechter, heimischer Baum- und Straucharten)

Baumarten I. Ordnung (über 20 m Höhe):	Baumarten II. Ordnung (bis ca. 20 m Höhe):
Acer platanoides - Spitz-Ahorn	Acer campestre - Feld-Ahorn
Acer pseudoplatanus - Berg-Ahorn	Prunus avium - Vogelkirsche
Fraxinus excelsior - Esche	Sorbus torminalis - Elsbeere
Quercus petraea - Trauben-Eiche	Betula pendula - Birke
Quercus robur - Stiel-Eiche	
Tilia cordata - Winter-Linde	

Straucharten (unter 10 m):	Straucharten (unter 10 m):
Cornus sanguinea - Hartrieegel	Corylus avellana - Haselnuß
Crataegus spec. - heimische Weißdorn-Arten	Ligustrum vulgare - Liguster
Euonymus europaea - Pfaffenhütchen	Malus communis - Wild-Äpfel
Lonicera xylosteum - Gem. Heckenkirsche	Prunus spinosa - Schlehdorn
Rhamnus catharticus - Kreuzdorn	Pyrus pyraeaster - Wildbirne
Rosa spec. - heim. Heckenrosen	Salix caprea - Salweide
Sambucus nigra - Schwarzer Holunder	Viburnum opulus - Gew. Schneeball
Sambucus racemosa - Trauben-Holunder	

Hinweise zum Artenschutz

Zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände (gemäß § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG) sind folgende Konflikt vermeidende Maßnahmen zu beachten:

- Während der Durchführung von Bauarbeiten sind Bäume, insbesondere Habitatbäume, Gehölze und sonstige Vegetationsbestände als mögliche Fortpflanzungs- und Ruhestätten geschützter Vogelarten, Fledermausarten und der Haselmaus außerhalb des Eingriffs-/ Geltungsbereiches des Bebauungsplans vor negativen Einflüssen zu schützen.
- Zum Schutz von heckenbrütenden Vogelarten sind notwendige Rodungsmaßnahmen von Gehölzen ausschließlich im Zeitraum vom 1. Oktober bis 28. (29) Februar zulässig (Rodungsverbot vom 1.03. - 30.09.).
- Die Fällung von Habitatbäumen (mit Höhlen, Rindenverstecken oder anderen Sommerquartieren) von Fledermäusen ist nur in der Zeit vom 01.11. bis 28.(29).02. zulässig.
- Eingriffe in mögliche Habitate der Haselmaus (hier Waldrand und Wald) sind nur zulässig, wenn
 - die Fällung von Habitatbäumen (mit möglichen Höhlen und Verstecken) und Gehölzen ausschließlich in der Zeit vom 01.11. bis 28.(29).02. erfolgt und
 - die anschließende Rodung von Wurzelstöcken und die Baufeldräumung ausschließlich in der Zeit vom 01. Mai bis 30. September (außerhalb des Winterschlafs) durchgeführt wird,
 - vor der Baumfällung 3 Haselmauskästen im Waldrand des Baugrundstücks angebracht sind.

- Baumaßnahmen (Beseitigung der Vegetationsschicht / Baufeldräumung) im Bereich von Brachen, Gras- und Krautfluren sind im Zeitraum vom 01. März bis 30. September nicht zulässig. Sie sind in diesem Zeitraum nur zulässig, wenn
- zuvor (außerhalb des Schutzzeltraums) die Vegetationsschicht im Baubereich und Baufeld für Boden brütende Vogelarten unattraktiv gestaltet ist, z.B. durch kurzes Abmühen oder Schwarzbrache - der unattraktive Zustand ist dann während des Schutzzeltraums bis zum baulichen Eingriff zu erhalten - bzw. wenn
 - eine Begehung zur Überprüfung von bestehenden Fortpflanzungs- und Ruhestätten (Nester, Gelege, Jungvögel,...) durch eine Fachkraft (z.B. Biologe, Landschaftsplaner,...) innerhalb der Fortpflanzungszeit ergibt, dass im Eingriffsbereich keine Ruhe- und Fortpflanzungsstätten festgestellt werden.
- Die Trockenmauern im Norden des Grundstücks sind als mögliche Habitate von Zauneidechsen zu erhalten.

Die Standorte der Habitatbäume sind dem der Begründung zu diesem Bebauungsplan beigefügtem gründerischen und artenschutzrechtlichen Bestandsplan zu entnehmen.

Hinweise

Bauliche Ausführung von Gebäuden
 Gebäude, die vorwiegend dem Wohnen dienen, sollen eine bauliche Ertüchtigung / Verstärkung (z.B. durch den Einbau von verstärkten Betondecken) erhalten, um die Gebäude vor einem Durchbrechen, von möglicherweise bei Sturm umstürzenden Bäumen, zu schützen.

Bodendenkmale

Sollten bei geplanten Bau- und Erdarbeiten bisher unbekannte ur- oder frühgeschichtliche Bodendenkmale (das können u. a. sein: Steinsetzungen, Tongefäßscherben, Holzkohleensammlungen, Schlacken sowie auffällige Bodenverfärbungen und Steinkonzentrationen, Münzen, Knochen u. ä.) gemacht werden, sind diese gemäß Art. 8 Abs. 1 Denkmalschutzgesetz des Freistaates Bayern unverzüglich der Unteren Denkmalschutzbehörde oder dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege (BLfD) anzuzeigen. Die aufgefundenen Gegenstände und der Fundort sind nach Art. 8 Abs. 2 DSchG bis zum Ablauf von einer Woche nach der Anzeige unverändert zu belassen, wenn nicht die Untere Denkmalschutzbehörde die Gegenstände vorher freigibt oder die Fortsetzung der Arbeiten gestattet. Gemäß Art. 8 Abs. 5 DSchG müssen aufgefundenen Gegenstände dem Landesamt für Denkmalpflege oder der Denkmalschutzbehörde übergeben werden.

Kampfmittel

Das Auffinden von Kampfmitteln und Munition kann bei der Durchführung von zukünftigen Baumaßnahmen nicht ausgeschlossen werden. Bei Erdarbeiten muss mit Vorsicht vorgegangen werden und es ist auf eventuelle Fremdkörper zu achten. Sollte Kriegsgerät gefunden werden oder der Verdacht darauf bestehen, ist die Fundstelle abzusichern und unverzüglich die örtliche Polizeibehörde oder Ordnungsbehörde des Landkreises zu informieren. Die getätigten Arbeiten müssen bis zur Klärung der Sachlage eingestellt werden.

Baugrunduntersuchung:

Es wird empfohlen vor Baubeginn mittels Schürfgruben die Baugrundstücke auf den anzutreffenden Grundwasserstand, auf vorhandenes Hangdruckwasser sowie Altlasten zu untersuchen.

Entwässerung

Der Umgang mit dem auf den Grundstücken anfallenden Niederschlagswassers hat entsprechend der Entwässerungssatzung der Gemeinde Üchtelhausen zu erfolgen.

Brandschutz

Für den vorbeugenden und abwehrenden Brandschutz ist Folgendes sicherzustellen:

- Die Zu- und Abfahrt für Einsatzfahrzeuge der Feuerwehr darf nicht durch Bäume oder offene Flächen behindert werden.
- Die Wasserversorgung ist auf 48 m³/h auszuliegen.
- Hydranten sind in genügender Anzahl vorzusehen, vorzugsweise Oberflurhydranten.

Artenschutz

Die artenschutzrechtlichen Maßnahmen sind auch auf die Gehölzbestände außerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplans, die von Wegangleichungen und Böschungen betroffen sind, anzuwenden.

Grünordnung

Der durch Erschließung bzw. mögliche Bebauung entfallende bzw. geöffnete Waldrand sollte im neuen Randbereich wiederhergestellt werden (z.B. durch punktuelle Ergänzungspflanzungen,...)

Nutzungsschablone

Art der baulichen Nutzung	
Grundflächenzahl	Geschossflächenzahl
Nur Einzelhäuser zulässig	Bauweise
Dachform + Dachneigung	Anzahl der Vollgeschosse
Dachform	
RFB max. (t) - maximale Rohfußbodenhöhe talseits	
RFB max. (b) - maximale Rohfußbodenhöhe bergseits	
WH max. - maximale Wandhöhe	

Rechtsgrundlage für diesen Bebauungsplan

Baugesetzbuch (BauGB)
 in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1722) geändert worden ist.

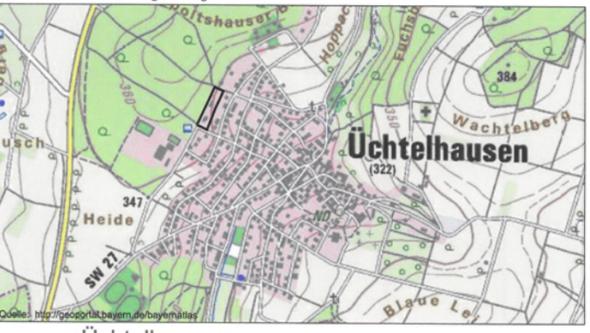
Bauutzungsverordnung (BauNVO)
 in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132), letzte berücksichtigte Änderung: durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11. Juni 2013 (BGBl. I S. 1548).

Planzielenverordnung 1990 (PlanZv 90)
 in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), letzte berücksichtigte Änderung: durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Juli 2011 (BGBl. I S. 1509).

Bayerische Bauordnung (BayBO)
 in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. August 2007 (GVBl 2007, S. 588), letzte berücksichtigte Änderung: durch Entsch. des BayVerfGH - Vf. 14-VII-14; Vf. 3-VIII-15; Vf. 4-VIII-15 - vom 09. Mai 2016 (GVBl. S. 89)

Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG)
 in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), letzte berücksichtigte Änderung: durch Artikel 2 des Gesetzes vom 04. August 2016 (BGBl. I S. 1972).

10. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANS "LEITE OBER DEN GÄRTEN" GEMEINDE ÜCHTELHAUSEN
 Verfahren gemäß § 13a BauGB



Ortsteil: Üchtelhausen
 Projekt-Nr.: PRN 2015-39
 Plan-Nr.: 3.01
 Maßstab: im Original 1:1000
 0 5 10 20 30 40 50 60 70 80 90 100

Kartengrundlage:
 Liegenschaftskarte: Stand: 10/2013
 Vermessung: Stand: 16.12.2015

des öffentlich bestellten Vermessungsbüro ALPHA-Vermessung, Fröhlichstraße 8 in 97082 Würzburg

Plotdatum: 31.08.2016 Fertigstellungsdatum: 09.08.2016

Planersteller: ALEB
 Auftraggeber: Hesselbach Kirchplatz 1 97532 Üchtelhausen

Planverfasser: **architektur + ingenieurbüro perleth**
 Kornmarkt 17 97421 Schweinfurt t: +49 (0)9721 - 675 191-00 f: +49 (0)9721 - 675 191-40